

ZBB 1999, 174

AGBG § 1 Abs. 1, § 9

Unwirksamkeit von Kontoeröffnungsklauseln zum Einverständnis mit Telefonwerbung

BGH, Urt. v. 16.03.1999 – XI ZR 76/98 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 1999, 846 = DB 1999, 1109 = WM 1999, 841 = EWiR 1999, 433 (Ulrich)

Amtliche Leitsätze:

1. Für die von einem Verwender formulierten einseitigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Kunden, die weder eine Nebenabrede enthalten noch zum notwendigen Inhalt eines abgeschlossenen Vertrages gehören, aber im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung stehen, gilt das AGB-Gesetz entsprechend.
2. Eine vorformulierte Klausel, in der der Kunde sein Einverständnis mit telefonischer Werbung erklärt, enthält eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 9 AGBG.